



Satzung

20.01.2024

vspace.one e. V.
Am Krebsgraben 15
78048 Villingen-Schwenningen
rev: 9070e93

Inhaltsverzeichnis

Änderungen	2
Version vom 11.September 2018:	2
Version vom 4. Februar 2022:	2
Version vom 20. Januar 2024:	2
Präambel	3
§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 - Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§3 - Mitgliedschaft, Eintritt der Mitglieder	4
§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§4a - Strafgewalt des Vereins	5
§5 - Ausschluss eines Mitglieds	5
§6 - Mitgliedsbeiträge	5
§7 - Fördermitgliedschaft	6
§8 - Organe des Vereins	6
§9 - Der Vorstand	6
§10 - Amtsdauer des Vorstandes	7
§11 - Beschlussfassung des Vorstandes	7
§12 - Die Mitgliederversammlung	7
§13 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	8
§14 - Salvatorische Klausel	9

Änderungen

Version vom 11. September 2018:

Änderungen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Juli 2018 an §2 Abs.3 sowie §3 Abs. 5.

Version vom 4. Februar 2022:

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2022:

- §7 - Fördermitgliedschaft wurde eingesetzt.

Version vom 20. Januar 2024:

Änderungen von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2024:

- Neuer Absatz "3." in §4 "Rechte und Pflichten der Mitglieder"
- Neuer Absatz "4." in §4 "Rechte und Pflichten der Mitglieder"
- "§4a - Strafgewalt des Vereins" wurde eingesetzt.
- "§14 - Salvatorische Klausel" wurde eingesetzt.

Nicht inhaltliche Änderungen im Dokument:

- Entfernung des Hinweises auf Gründungsversammlung am 14. Juni 2016
- Entfernung der Änderungshinweise
- Entfernung der Unterschriftsfelder der Gründungsmitglieder
- Vorziehen der Änderungshistorie auf die erste Seite

Vorbemerkung: Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Wortwiederholungen gelten auch für weibliche Mitglieder nach üblichem Sprachgebrauch männliche Bezeichnungen.

Präambel

Aufgrund des Fortschreitens der modernen Technologie ist das Fördern des Wissens über den Einsatz und die Funktion dieser Technologien elementar. Der vspace.one e.V. soll einen Raum zur Wissensförderung schaffen, in welchem jedes Mitglied unabhängig der Herkunft, des Geschlechts und der religiösen Einstellung teilhaben kann und sich mit seinen persönlichen Fähigkeiten und Interessen einbringen soll.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "vspace.one" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen "vspace.one e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und religiös neutral und Dritten gegenüber ungebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, welche durch Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch interdisziplinären Wissensaustausch durchgeführt wird. Vorrangig geförderte Wissensgebiete sind der kreative, weder industriell noch erwerbswirtschaftlich fokussierte Einsatz neuartiger computergestützter Technologien (wie zum Beispiel aber nicht ausschließlich 3D-Druck, CNC, Internet der Dinge und Robotik), der Elektrotechnik und Elektronik sowie auf dem Gebiet der Reparatur und Wartung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch interdisziplinären
 1. Wissensaustausch, insbesondere durch
 2. regelmäßige öffentliche Treffen sowie Vorträge, Workshops, Diskussions- und Informationsveranstaltungen
 3. Jugendarbeit
 4. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien
 5. Austausch und Kontakt mit Gruppen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung
 6. Einrichtung einer offenen Werkstatt für die Mitglieder und jeden ernstlich Interessierten. Als Ort zum Erfahrungsaustausch, Experimentieren und anwendungsorientierten Erlernen von Fertigkeiten.

7. Anschaffung, Bau und Reparatur von Werkzeugen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§3 - Mitgliedschaft, Eintritt der Mitglieder

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand.
3. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsquartal bleibt hiervon unberührt.
5. Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende gegenüber dem Vorstand vollzogen.
6. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
3. Pflicht, den Verein und seine Satzung - insbesondere in den Vereinsräumlichkeiten, aber auch auf Veranstaltungen oder im Alltag in Verbindung mit dem Vereinsnamen ordnungsgemäß zu repräsentieren.
Als Vorbildfunktion sollten alle Mitglieder dabei die in der Satzung festgelegten Zwecke anstreben und Regeln befolgen.
4. Pflicht, die Vereinsräumlichkeiten ordentlich und sauber zu halten. Genauer wird durch eine jeweilige Haus- oder Raumordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§4a - Strafgewalt des Vereins

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei Verstoß gegen eine oder mehrere Mitgliedspflichten aus Satzung oder den Ordnungen bestraft werden. Das gilt auch für Verstöße nach §5 Satzung, wenn der Vorstand das Strafmaß eines Ausschlusses in Anbetracht der Situation nicht für angemessen hält.
Der Vorstand muss dem Mitglied den Strafbeschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
2. Das Maß der Strafe wird vom Vorstand angemessen aus folgenden Strafen gewählt:
 - a) mündliche Ermahnung,
 - b) schriftliche Ermahnung,
 - c) Nutzungsverbot einzelner Werkzeuge oder Geräte,
 - d) zeitlich begrenzter Entzug der Zutrittsrechte zu den Vereinsräumen für den persönlichen Transponder,
 - e) Entzug aller persönlichen Schlüssel und/oder Transponder zu den Vereinsräumen unter Einbehaltung der Kaution.
3. Gegen den Strafbeschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Strafbeschluss nicht vollstreckt werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Beschluss.

§5 - Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nachhaltig nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§6 - Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Bei Erwerbsminderung kann ein verminderter Beitragssatz gemäß Beitragsordnung festgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§7 - Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand.
3. Über die Annahme der Beitrittserklärung und die Anforderungen der regelmäßigen Spendenbeiträge entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
4. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsquartal bleibt hiervon unberührt.
5. Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende gegenüber dem Vorstand vollzogen.
6. Fördermitglieder haben nicht die in §4 genannten Rechte und Pflichten ordentlicher Vereinsmitglieder inne und sind bei Mitgliederversammlungen oder anderen Beschlussorganen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
7. Fördermitglieder haben sich beim Eintritt in die Fördermitgliedschaft auf die Zahlung eines regelmäßigen Spendenbetrags zu verpflichten. Dieser Beitrag richtet sich nicht nach dem in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag für ordentliche Mitglieder. Die Zahlspflicht beginnt mit Eintritt in die Fördermitgliedschaft und endet mit Austritt aus der Fördermitgliedschaft.

§8 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB bei Rechtsgeschäften bis zu einem Höchstbetrag von 500 EURO.
3. Bei Rechtsgeschäften über 500 EURO ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§10 - Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Austragung aus dem Vereinsregisterblatt im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Fällt mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei Personen, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der mindestens ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss.

§11 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden schriftlich oder fernmündlich einberufen und finden mindestens quartalsmässig statt. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

§12 - Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
 1. die Genehmigung des Finanzberichtes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 4. die Bestellung von Finanzprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jedoch nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen,
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
 7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 8. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 10. die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der diese Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Vorbehaltlich Absatz 4 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
7. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes, anwesendes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann, zusätzlich zu seiner eigenen Stimme, die Stimme maximal eines weiteren ordentlichen Mitglieds in Vertretung übernehmen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Versammlungsleiter übergeben werden. Eine Einschränkung der Vollmacht durch den Bevollmächtigenden ist nicht möglich.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
9. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§13 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wau Holland Stiftung mit Sitz in Hamburg welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Stiftung bei Auflösung des Vereins nicht oder nicht mehr gemeinnüt-

zig sein, fällt das Vereinsvermögen an eine andere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zur Förderung des Wohlfahrtswesens zu verwenden hat.

§14 - Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.